

Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum Landtag Brandenburg

am _____

Frau/Herr

Familienname: _____

Vorname ¹⁾: _____

Tag der Geburt: _____

Geburtsort: _____

Anschrift:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

ist am Wahltag nach § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wählbar. Sie/Er ist nicht nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

(Unterschrift des beauftragten Bediensteten der Wahlbehörde)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ²⁾

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers)

¹⁾ Bei mehreren Vornamen genügt die Angabe des Rufnamens.

²⁾ Wenn die Bewerberin/der Bewerber die Bescheinigung ihrer/seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber eines Kreiswahlvorschlages nach § 24 Abs. 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 29 und 30 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und den §§ 32 und 34 bis 36 Brandenburgische Landeswahlverordnung.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 und § 41 Abs. 2 Brandenburgische Landeswahlverordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 31 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
- 3.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin, siehe oben Nummer 3) und die Kreiswahlleiterin.
Im Falle von Beschwerden gegen die Nichtzulassung bzw. Zulassung von Kreiswahlvorschlägen kann auch der Landeswahlausschuss der Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag Brandenburg, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten der zugelassenen Wahlvorschläge werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 30 Abs. 3 und § 55 BbgLWahlG sowie § 37 BbgLWahlV).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 Abs. 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 Brandenburgisches Landeswahlgesetz verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 Brandenburgisches Landeswahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten des Landeswahlleiters unter <https://wahlen.brandenburg.de> ansehen.